

Luzern, 13. Juni 2025

**STELLUNGNAHME ZU MOTION****M 256**

Nummer: M 256  
Eröffnet: 09.09.2024 / Staatskanzlei  
Antrag Regierungsrat: 13.06.2025 / Erheblicherklärung  
Protokoll-Nr.: 699

**Motion Schumacher Urs und Mit. über eine ersatzlose Streichung des § 40a im Kantonsratsgesetz (SRL Nr. 30)**

Die Motion verlangt die ersatzlose Streichung von § 40a Kantonsratsgesetz betreffend die Covid-19-Zertifikatspflicht auf der Tribüne und im Ratssaal. § 40a KRG wurde gestützt auf die am 26. Oktober 2021 durch ihren Rat erheblich erklärte, dringlich eingereichte Motion [M 700](#) von Adrian Nussbaum über die Schaffung rechtlicher Grundlagen für eine Zertifikats- und/o-der Testpflicht erlassen. Unser Rat hatte in der Folge mit der Botschaft [B 92](#) vom 2. November 2021 über die Covid-19-Zertifikatspflicht an Sessionen des Kantonsrates die mit der Motion verlangte Gesetzesvorlage umgehend vorgelegt. Sie wurde durch Ihren Rat am 29. Januar 2022 beschlossen und ist 1. April 2022 in Kraft getreten.

Die Geschäftsleitung des Kantonsrates hat mit Beschluss vom 30. August 2023 die Zertifikats- pflicht im Sinn von § 40a Abs. 1 Satz 2 KRG dauerhaft bis auf weiteres ausgesetzt. Darauf wurde letztmals bei den Eröffnungen an der Juni-Session 2024 verwiesen.

§ 40a KRG regelt, dass der Zutritt in den Ratssaal und die Tribüne des Ratssaales während ei- ner Session nur mit gültigem Covid-19-Zertifikat gemäss Artikel 6a des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020 ([SR 818.102](#)) erlaubt ist. Daraus gibt sich auch, dass die vorliegende Bestimmung nur solange Gültigkeit hat, wie dieses Zertifikat gemäss Covid-19-Gesetz existiert. Die gesetzliche Grundlage für das Covid-19-Zertifikat in Artikel 6a im Covid-19-Gesetz ist per 1. Juli 2024 nicht mehr in Kraft, womit auch § 40a KRG seither materiell nicht mehr gilt und nicht mehr angewendet werden kann. Entsprechend wird seit der September-Session 2024 auch nicht mehr darauf bzw. auf die Aussetzung der Zertifi- katspflicht verwiesen. Die formelle Aufhebung der Bestimmung ist für die nächste Revision des Kantonsratsgesetzes vorgesehen. Dazu eine separate Gesetzesänderung durch Ihren Rat vorzunehmen, würde angesichts dessen, dass die Bestimmung materiell nicht mehr anwend- bar ist, unverhältnismässiger Aufwand für die Verwaltung und Ihren Rat bedeuten, weshalb davon abzusehen ist. Direkte Kostenfolgen hat die Umsetzung der Motion im Übrigen nicht.

Wir beantragen Ihnen, die Motion im Sinne der Ausführungen als erheblich zu erklären.